

# Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.1.2025 hat wieder einmal ein Wehrdienstsenat des BVerwG bestätigt, dass die **Beteiligung am Ehebruch einer „Kameradenehefrau“** eine Verletzung der soldatischen Rechte im Sinne von § 12 Soldatengesetz darstellt und daher disziplinarisch sanktioniert werden kann. Das Urteil ist für die amtliche Sammlung BVerwGE vorgesehen; die FamRZ berichtet darüber in Heft 17 ([FamRZ 2025, 1353, m. Beitrag Röthel](#)).



Prof. Dr. Anne Röthel (Foto © Patrice Lange)

Für die familienrechtliche Praxis geht es um einen **Alltagsachverhalt**: Eine Ehe gerät nach gut sieben Ehejahren und einem gemeinsamen fünfjährigen Kind in die Krise. Bei der Ehefrau flammen Gefühle für einen Jugendfreund wieder auf. Sie erklärt ihrem Ehemann, dass sie die Scheidung will. Der verlässt daraufhin zunächst die Ehewohnung, trifft dort aber wenige Tage später auf seine Frau samt Jugendfreund „in flagranti“.

**Familienrechtlich** ist das Geschehen mit der zwischenzeitlichen Scheidung weitgehend abgeschlossen. Hoffen wir, dass die Ex-Ehegatten zu einer guten Praxis bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung finden und sich nicht länger über Zugewinn und Unterhalt streiten! Für das **Wehrrecht** liegen die Dinge anders. Danach ist einvernehmlicher Sex mit der noch-Ehefrau eines Kameraden eine ernsthafte **Rechtsverletzung mit disziplinarischen Folgen**. „Ehebruch mit der Kameradenehefrau“ ist eine feststehende Fallgruppe von § 12 SG. Dahinter steht ein ernstliches Anliegen: besondere wechselseitige Rücksichtnahme auf die Belange aller Mitglieder der Truppe im Interesse der Funktionsfähigkeit. Das wird familienrechtlichen Ohren vertraut vorkommen. Aber dort enden die Gemeinsamkeiten auch schon. Denn ein Recht auf sexuelle Treue widerspricht dem heutigen Verständnis von der Ehe als Rechtseinrichtung. Daher gibt § 1353 BGB sowenig ein Recht auf Sex wie auf Treue. Wenn man dies weiß, sieht es danach aus, als habe das BVerwG hier noch einmal ein wehrrechtliches Exempel statuieren

wollen. – Ein bisschen erinnert dieses Urteil daran, als der BGH 1966 noch einmal über die „Gewährung des Geschlechtsverkehrs in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft“ schrieb. Dies war sowohl Höhepunkt als auch Schlusspunkt in der Geschichte höchstrichterlicher Rechtsvorstellungen über eheliche Intimität. Möge es sich hier genauso verhalten.

Prof. Dr. Anne *Röthel*

Mitherausgeberin der FamRZ

Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Verlagsangebot

## Erfüllt alle Ansprüche.

Die Neuauflage des Standardwerks von *Stöber/Rellermeyer* gibt wie gewohnt präzise, praxisfest und verlässlich Antworten auf alle Rechtsfragen rund um die Forderungspfändung. Mit detaillierter Betrachtung der Einzelfälle von A–Z und zahlreichen Formulierungsvorschlägen.

**Jetzt bestellen »**



**149,00 €**

inkl. MwSt, zzgl. Versand

[www.famrz.de](http://www.famrz.de)

## Neueste Meldungen

### Neue Maßnahmen gegen häusliche Gewalt

BMJV will häusliche Gewalt entschlossener bekämpfen: mit Fußfesseln, Anti-Gewalt-Trainings und schärferen Strafen.

[Mehr erfahren](#)

### Familienrechtliche Presseschau August 2025

Wir sammeln für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u. a. zu: Entwicklung des Familienrechts, Family Influencer, Vaterschaftsanfechtung.

### Neue IPRax 5/2025 erschienen

Das neue Heft 5/2025 der IPRax ist erschienen und bietet erneut fundierte Analysen zu aktuellen Fragen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts.



- alle Ausgaben der FamRZ seit 1986
- personalisierbare Startseite für direkte Zugriffe
- einfaches Speichern, Ausdrucken und Versenden
- Sortieren der Ergebnislisten nach Relevanz oder Datum
- Anlegen digitaler Akten

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

## Neueste Entscheidungen

### Unzureichende Begründung eines unbefristeten Umgangsausschlusses

Lesen Sie die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 10.6.2025 – 1 BvR 1931/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Ulrich *Rake* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

### Umfang einer transmortalen Vollmacht

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *BGH* v. 22.5.2025 – V ZB 46/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Peter *Becker* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

### Zeitverzögerte Rücksendung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *KG* v. 15.5.2025 – 17 U 4/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Sebastian *Fritzsche* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

FamRZ 2025, Heft 17

## Aus dem Heft

**Gunnar Franck: Es kann nur einen geben**



Der Beitrag stellt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zur Vaterschaftsanfechtung vor und analysiert die Regelungen.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

## So geht Antragstelle.

Das neue, klar strukturierte und leicht verständliche Praxisbuch von *Horsky/Binder* richtet sich an alle, die in der Rechtsantragstelle tätig sind. Neben den allgemeinen Grundlagen behandelt es die zivil- und familienrechtlichen Anträge mit den entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen, verbunden mit zahlreichen Formulierungshilfen und Praxistipps.

[Jetzt bestellen »](#)



**39,00 €**

inkl. MwSt, zzgl. Versand

**GIESEKING**

Anbieter im Sinne von § 18 MSTv und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@gieseKing-verlag.de](mailto:kontakt@gieseKing-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck  
Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld  
USt-ID-Nr.: DE 126948669  
Steuer-Nr. : 349/5723/0332  
FamRZ - Online Redaktion  
Dr.-Gessler-Straße 20  
93051 Regensburg  
Tel.: 0941 - 920 33 0  
Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).